

Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 16.12.1977 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975, S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW., S. 304), sowie der §§ 4 Abs. 4 und 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – I. WbG) vom 31.7.1974 (GV. NW., S. 769) folgende Satzung für die von der Stadt unterhaltene Volkshochschule beschlossen:

§ 1

Name, Grundsätze

- (1) Die Stadt Gladbeck ist Träger einer Einrichtung der Weiterbildung mit dem Namen „Volkshochschule der Stadt Gladbeck“.
- (2) Der Rat legt nach Anhörung der Volkshochschule der Stadt Gladbeck die Grundsätze für deren Arbeit fest. In diesem Rahmen hat sie das Recht auf selbständige Lehrplangestaltung.

§ 2

Leiter der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule der Stadt Gladbeck wird von einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet. Er führt die Bezeichnung: Leiter der Volkshochschule.
- (2) Der Leiter der Volkshochschule führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz. Er lädt ihre Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einem Vorschlag zur Tagesordnung ein.
- (3) Trifft der Leiter der Volkshochschule eine Entscheidung, die mit einer Empfehlung der Gesamtkonferenz nicht übereinstimmt, so ist er verpflichtet, seine Entscheidung der Gesamtkonferenz zu erläutern.

§ 3

Hauptamtliche u. hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) An der Volkshochschule der Stadt Gladbeck sind hauptamtliche und hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter tätig.
- (2) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter der Volkshochschule der Stadt Gladbeck sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlich.

- (3) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter treten mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen. Die Versammlung der hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Anregungen für die Sitzungen der Gesamtkonferenz
2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren

- (4) Zur ersten Versammlung lädt der Leiter der Volkshochschule, zu den weiteren Versammlungen der Sprecher ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 4

Sonstige hauptamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter

- (1) Die sonstigen hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter der Volkshochschule der Stadt Gladbeck treten mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (2) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Gesamtkonferenz
 2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters für die Dauer von zwei Jahren
- (3) Zur ersten Versammlung lädt der Leiter der Volkshochschule, zu den weiteren Versammlungen der Sprecher ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5

Nebenamtliche und nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeitern (Dozenten) übertragen werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den mit Ihnen abgeschlossenen Verträgen.
- (2) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nehmen an den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches teil.

- (3) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie Kurse leiten, treten mindestens einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Gesamtkonferenz
 2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie von zwei weiteren Vertretern für die Gesamtkonferenz für die Dauer von zwei Jahren
- (5) Zur ersten Versammlung lädt der Leiter der Volkshochschule, zu den weiteren Versammlungen der Sprecher ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 6 Teilnehmer

- (1) Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Gladbeck kann jeder werden, der 15 Jahre alt ist. Für einzelne Veranstaltungen kann das Mindestalter abweichend festgelegt werden.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der beschränkten Aufnahmefähigkeit der Volkshochschule der Stadt Gladbeck erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Gladbeck werden Entgelte nach der „Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck“ vom 1.12.1976 (Amtsblatt Nr. 19 vom 14.12.1976) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens einen Arbeitsabschnitt erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltung einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Gesamtkonferenz zuzuleiten.
- (5) Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Volkshochschule der Stadt Gladbeck
2. Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecher-Versammlung
- (6) Die Kurssprecher treten mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecher-Versammlung zusammen.
- (7) Die Kurssprecher-Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung von Anregungen für die Gesamtkonferenz
 2. Wahl eines Sprechers und dessen Stellvertreters sowie von fünf weiteren Vertretern für die Gesamtkonferenz für die Dauer von einem Jahr.
- (8) Zur ersten Versammlung lädt der Leiter der Volkshochschule, zu weiteren Versammlungen der Sprecher ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 7 Pädagogische Konferenzen der Fachbereiche

- (1) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche werden durch die jeweiligen Fachbereichsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Zu den Sitzungen ist der Leiter der Volkshochschule einzuladen.
- (2) Mitglieder der pädagogischen Konferenz eines Fachbereiches sind:
 - a) der jeweilige Fachbereichsleiter
 - b) die anderen hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - c) alle nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - d) die gewählten Kurssprecher des Fachbereichs
- (3) Die pädagogischen Konferenzen der Fachbereiche haben die Aufgabe, die methodischen, didaktischen und organisatorischen Fragen des jeweiligen Fachbereichs zu erörtern.

§ 8 Gesamtkonferenz

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Volkshochschule der Stadt Gladbeck an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Gladbeck erfolgt in der Gesamtkonferenz.
- (2) Die Gesamtkonferenz nimmt den Arbeitsbericht des Leiters der Volkshochschule entgegen. Die Gesamtkonferenz berät und

beschließt über Empfehlungen, die sich an den Leiter der Volkshochschule oder über den Leiter der Volkshochschule an den Träger richten.

- (3) Zu den Empfehlungen der Gesamtkonferenz gehören insbesondere
 - a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung
 - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit
 - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung
 - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung
- (4) Mitglieder der Gesamtkonferenz sind:
 - a) die hauptamtlichen und hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - b) der Sprecher der sonstigen hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter
 - c) vier Vertreter der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter
 - d) sieben Vertreter der Teilnehmer
 - e) der Leiter des Verwaltungsdienstes der Volkshochschule (Verwaltungsleiter)
 - f) der Leiter der Volkshochschule
- (5) Die Gesamtkonferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gesamtkonferenz. Der Leiter der Volkshochschule ist nicht stimmberechtigt bei den Abstimmungen über Empfehlungen, die sich an ihn richten.
- (6) Die Gesamtkonferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (z. B. Semester, Trimester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Gesamtkonferenz gefordert wird.
- (7) Zu der Gesamtkonferenz ist der Träger einzuladen.

§ 9 Mandatsende

Das Mandat für gewählte Sprecher und Stellvertreter sowie für die Vertreter der Gesamtkonferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule der Stadt Gladbeck.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

- (1) Der Leiter der Volkshochschule hat mit den Leitern der anderen kommunalen Ämter und Einrichtungen (z. B. Bücherei, Bildstelle, Musikschule, Jugendamt, Altenamt, Museum) frühzeitig Informationen über bestehende Arbeitsvorhaben auszutauschen und auf eine

abgestimmte Planung hinzuwirken.

- (2) Auf eine Zusammenarbeit mit den Weiterbildungseinrichtungen anderer Träger ist hinzuwirken.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1978 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 20. Dezember 1977

Röken
Oberbürgermeister

:

